

# Vereinsstatuten



WUNSCHPLUS

## **Rechtsform, Zweck und Sitz**

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen „Wunschplus“ besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Erfüllung von Herzenswünschen von pensionierten Personen, welche sie sich aus finanziellen, organisatorischen oder gesundheitlichen Gründen nicht selbst erfüllen können. Finanziert werden nur Wünsche von Personen, welche am Existenzminimum leben. Die Hilfeleistungen richten sich an Menschen aller Religionen und Kulturen.

### **Art. 3 Sitz und Dauer**

Der Sitz des Vereins befindet sich in 6210 Sursee. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## **Organisation**

### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision
- Passivmitglieder

### **Art. 5 Mittel, Geschäftsjahr und Haftung**

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Gönnerbeiträgen
- Beiträge von Passivmitgliedern
- Spenden
- Sponsoring
- Beiträge von privaten und juristischen Personen und öffentlichen Institutionen

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

### **Art. 7 Mitgliederaufnahme**

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

### **Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- b) den Ausschluss aus wichtigen Gründen, wenn das betreffende Mitglied in grober Weise und beharrlich gegen seine Mitgliedspflichten verstößt, sodass die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein nicht zumutbar ist.

## **Generalversammlung**

### **Art. 9**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

#### Art. 10

Die Generalversammlung hat folgende nicht übertragbare Kompetenzen:

- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und des Revisors
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Beschluss über das Jahresbudget
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Revisors
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

#### Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

#### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Folgende Traktanden müssen behandelt werden:

- Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
- Abnahme der Jahresrechnung und Bericht der Revision
- Mutationen
- Wahlen des Vorstandes und des Revisors/der Revisorin
- Anträge
- Verschiedenes

#### Art. 13

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

#### Art. 14

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

#### Art. 15

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### Art. 16

Der Vorstand muss jeden, von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen.

## **Vorstand**

#### Art. 17

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 18

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Aktuar und dem Kassier, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Diese Ämter sind von drei verschiedenen Personen zu besetzen. Weitere Vorstands-

mitglieder wie Kommunikation oder Fundraising, etc. können je nach Bedarf ernannt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, wobei der Ersatz von Auslagen und Spesen zulässig ist.

#### Art. 19

Der Verein wird durch den Vorstand nach aussen vertreten. Zeichnungsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der/die Präsident/in ist berechtigt, mit Einzelunterschrift zu zeichnen.

#### Art. 20

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

#### Art. 21

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Mitarbeitende anstellen. Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

## Revisionsstelle

Art. 22

Der Revisor/die Revisorin, welche für zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt wird, prüft die Rechnungen des Vereins und erstattet darüber an der Generalversammlung mündlich und schriftlich Bericht. Im Bericht ist auch die statutarische gemeinnützige Zweckumsetzung zu bestätigen.

## Auflösung

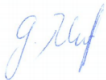
Art. 23

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 10.10.2020 in Sursee angenommen.

Im Namen von Wunschplus

Präsidentin



Gabriela Muff

Aktuarin



Manuela Muff

Kassier



Mario Müller